

## **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, dem 27.02.2025, 10.15 Uhr**

im Amtsgericht Bremen-Blumenthal (Haus A), Landrat-Christians-Str. 67, Sitzungssaal A 104, folgender im Grundbuch von Bremen-Blumenthal Grundbuchbezirk Lüssum Blatt 1990 eingetragener Grundbesitz versteigert werden:

Gemarkung Vorstadt R 141, Flur 148, Flurstück 439/53, Gebäude- und Freifläche (gemischt), **Mühlenstr. 128**, groß 855 m<sup>2</sup>,

[Wohnhaus mit ca. 193 m<sup>2</sup> Wohnfläche und ca. 210 m<sup>2</sup> Nutzfläche nebst Nebengebäude (Werkstatt- und Lagerhalle)]

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.05.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist gemäß § 74a ZVG wie folgt festgesetzt worden:

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) Der Wert des Grundstücks auf                              | 252.000,00 €,        |
| b) Der Wert des Zubehörs (Einbauküche) auf                   | 3.000,00 €,          |
| c) Der Gesamtwert des Grundstücks einschließlich Zubehör auf | <b>255.000,00 €.</b> |

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle, Gerichtshaus (Haus C), Zimmer C 002, abgeben.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

gez. Rechtspfleger